



Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.

Jugendordnung des Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.

Präambel

Die Jugendordnung soll die Mitarbeit, die Mitverantwortung und die Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen im Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V. (SRCF) regeln. Eine sinnvolle Jugendarbeit setzt Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gegenseitige Toleranz untereinander und mit dem Stammverein voraus.

Die Jugendabteilung (Jugend sowie Jungen und Mädchen) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SRCF selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 1 Zugehörigkeit

Jugendliche sind alle Mitglieder des SRCF bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Zur Kinderabteilung gehören alle Jugendlichen bis zum Ende des Jahres in dem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung (JV)
- die Jugendhauptversammlung (JuHV)
- die Jugendvertretung (JVT)

a) Jugendversammlung

Die Jugendversammlung (JV) wird nach Bedarf von der JVT einberufen oder auf Verlangen von Zweidrittel der Mitglieder der Jugendabteilung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher elektronisch angekündigt werden. Sie setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des SRCF zusammen. Die Leitung hat der Vorsitz Jugend.

b) Jugendhauptversammlung

Die Jugendhauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Jugendabteilung. Einladungen zur JuHV haben mindestens vier Wochen vorher schriftlich an jedes Jugendmitglied zu erfolgen (Postweg oder E-Mail) oder in Kombination Aushang im Clubhaus und Veröffentlichung in der Clubzeitung. Die Einberufung erfolgt durch die JVT. Die Jugendhauptversammlung findet einmal im Jahr, mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Stammvereins, statt. Anträge an die JuHV sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die JVT zu richten.

c) Jugendvertretung

Die Jugendvertretung (JVT) besteht aus dem Vorsitz Jugend, zwei Jugendwarten, dem/der Kassenwart/-in der Jugendabteilung sowie den gewählten Beisitzenden.

§ 3 Aufgaben der Organe

a) Jugendversammlung (JV)

Die JV dient des Austausches zwischen JVT und den Mitgliedern der Jugendabteilung. Sie kann Anträge beschließen.

b) Jugendhauptversammlung (JuHV)

- Entgegennahme der Jahresberichte der JVT
- Entlastung der JVT
- Wahl der JVT bestehend aus dem Vorsitz Jugend sowie zwei Jugendwarten/-innen
- Wahl eines Schriftführenden und eines Kassenwartes
- Wahl von zwei Kassenprüfenden
- Wahl der Beisitzenden
- Beratung und Abstimmung über die Verwendung des Etats
- Anträge, Diskussionen und Abstimmungen

c) Jugendvertretung (JVT)

- Geschäftsführung zwischen den Jugendhauptversammlungen
- Koordinierung und Durchführung des allgemeinen Sportbetriebes
- Angebote in der allgemeinen Jugendarbeit
- Kontaktpflege zu den trainierenden Jugendlichen und zum Stammverein
- Anleitung der Kinder und Jugendlichen zur Pflege und Achtung des Bootsmaterials und des Grundstückes

§ 4 Ämter

a) Vorsitz Jugend

Der Vorsitz Jugend wird von der Jugendhauptversammlung gewählt. Er/Sie muss volljährig und ausübendes Mitglied im Stammverein sein und ist gemäß Satzung des SRCF auf der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Durch die Bestätigung wird er/sie Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des SRCF. Er/Sie leitet und verantwortet die Arbeit der JVT und vertritt die Jugendabteilung fachlich in allen übergeordneten Gremien.

b) Jugendwarte

Die Jugendhauptversammlung wählt zwei Jugendwarte. Sie sind gemäß Satzung des SRCF auf der JHV zu bestätigen und müssen volljährig und ausübendes Mitglied im Stammverein sein.

Der Vorsitz Jugend und die Jugendwarte entscheiden eigenständig über die Aufgabenverteilung.

c) Beisitzende

Die JuHV wählt aus ihrer Mitte die Beisitzenden. Diese unterstützen den Vorsitz bei der Realisierung von Aktivitäten, welche die JVT beschließt.

Sie sind auf allen Versammlungen des Stammvereines (gemäß Satzung des SRCF) stimmberechtigt unabhängig ihres Alters und vertreten die Interessen der gesamten Kinder- und Jugendabteilung. Es sind zwei Beisitzende sowie je angefangene zehn Mitglieder ein/e weitere/r Beisitzende/r zu wählen. Beisitzende mit eigenem Stimmrecht (ab 16 Jahre) haben kein hinausgehendes Stimmrecht im Stammverein.

d) Kassenwart/-in

Der/die Kassenwart/-in wird aus den Reihen der JuHV gewählt. Er/Sie verwaltet den Jugendetat und führt einen Nachweis über die zur Verfügung stehenden Mittel und deren Verwendung.

e) Kassenprüfende

Es werden zwei Kassenprüfende aus den Reihen der JuHV gewählt. Sie prüfen die Nachweise des Kassenwartes zum Ende des Geschäftsjahres. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren und zur Entlastung des Kassenwartes bei der JuHV vorzulegen.

f) Schriftführende/r

Der/die Schriftführende ist aus den Reihen der JuHV zu wählen. Er/Sie führt über sämtliche Jugendversammlungen Protokoll. Diese sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 5 Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht anwesend.

Bei Abstimmungen in der Jugendvertretung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitz Jugend.

§ 6 Finanzen

Der Jugendetat ist Bestandteil des Etats des SRCF und wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Er kann sich durch zweckgebundene Spenden und Mittel Dritter erhöhen. Die Mittel werden ausschließlich für die allgemeine und sportliche Jugendarbeit verwendet.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in einfacher Form nachzuweisen und von mindestens einem Kassenprüfenden zu kontrollieren.

Bei Veranstaltungen mit übergeordnetem Charakter (z.B. Int. Jugend-Begegnungen, Bundesjugendtreffen o.ä.) der Deutschen Ruderjugend, Berliner Ruderjugend und Sportjugend, bei denen der SRCF vertreten wird, kann auf Antrag ein Teilnahmezuschuss gewährt werden. Dieser muss von der JVT mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Nicht in Anspruch genommene Mittel werden am Schluss des Geschäftsjahres in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand verwendet.

§ 7 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Jugendversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung einer Hauptversammlung des Stammvereins.